

Zeitschrift: Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero

Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft

Band: 41 (1927)

Heft: 2

Artikel: Die Wappenbücher von Solothurn

Autor: Burg, Hans von

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-745317>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

auf Farbengebung wurde höchstwahrscheinlich das Wappenbuch des Stiftes, das sich im Stiftsarchiv befindet, zu Rate gezogen. Der Entwurf zum ganzen stammt vermutlich von Kunstmaler P. M. Deschwanden.

Neben diesen Wappenkatalogen der Stiftsäbte finden wir aber noch eine Reihe von Wappenbüchern, die ihre Wappen enthalten, sowie von Wappensammlungen, welche die Wappen der Stiftsmitglieder in verschiedenen Zeitepochen bringen. Vielleicht bietet sich später Gelegenheit auf diese hier näher einzutreten.

Die Wappenbücher von Solothurn.

Von HANS VON BURG.

Dass die Heraldik von alters her eine wichtige Rolle im privaten und öffentlichen Leben unserer Vorfahren gespielt und die Schweiz mit besonderer Vorliebe die Heroldskunst mit all ihren Neuerungen auf der erweiterten Grundlage des Bürgertums gehegt und gepflegt hat, ist bekannt. Ungleich aber war die Betätigung auf diesem Gebiete in den verschiedenen Orten und Landesteilen. Zürich, Bern, Luzern und Basel sind die Städte, welche die tüchtigsten heraldischen Maler und Stecher, wie Holbein, Jost Ammann, Asper und Dunker besessen und in der Folge auch die interessantesten und wertvollsten Denkmäler heraldischer Kunst aufzuweisen haben. Die Wappenrolle von Zürich, die Wappenbücher von Dürsteler, Gatschet, Fisch, Balthasar, die Zunftwappenbücher von Basel usw. sind anerkannt vorzügliche Werke und Zeugen vom hervorragenden Anteil an der schweizerischen Heraldik.

Es wird uns niemand tadeln, wenn wir, damit *Solothurn* nicht jegliche Heroldskunst abgesprochen werden möchte, hier auf drei heraldische Manuskriptwerke aufmerksam machen, die im Faszikel: Heraldik und Genealogie der Bibliographie der schweizerischen Landeskunde vom Jahre 1895 leider keine Erwähnung finden und wenig bekannt sind. Wir nennen das *Wagner'sche Wappenbuch* oder „*Der loblichen Statt Solothurn Burgerbuch*“ und die *Wappenbücher der St. Lukas- und der St. Valentinbruderschaft*.

Das *Wagner'sche Wappenbuch*, zwei prachtvoll ausgestattete Foliobände fassend, wurde am 13. Juli 1742 von Angehörigen der Familie Wagner, nämlich von Gemeinmann Urs Viktor Anton Wagner und dessen Bruder Altlandvogt Wagner, sowie ihrer Mutter Maria Magdalena Wagner, eine geborene von Roll von Emmenholz, der solothurnischen Regierung „als ein dem gemeinen Besten vorzügliches öffentliches Werk“ verehrt (Soloth. Ratsprotokoll 1742, Fol. 632/633). Es befindet sich heute auf der Stadtbibliothek Solothurn. Der Ursprung dieses Wappenbuches, an dem, wie es scheint, mehrere Künstler beigetragen haben, ist nicht nachweisbar. Seine Anlage und Ausstattung sind vorzüglich und von grossem Wert. Das Titelblatt enthält das Stadtwappen mit dem Reichsadler und den Wappen der Vogteien und Herrschaften. Dann kommen verschiedene Illustrationen, z. B. die Madonna mit dem Jesuskinde, der heilige Thebäer Ursus, der heilige Viktor (Hoc astro, hoc duce, hoc socio), dann die Königin Bertha als Stifterin des

St. Ursusmünsters. Es folgen malerisch ausgeführt die Zunftwappen mit ihren Zunftheiligen; voran die uralte Schützengesellschaft mit ihrem Wappen und ihren Schutzheiligen St. Sebastian und St. Antonius, dann das Wappen der Zunft zu Wirthen mit den Heiligen St. Urs und St. Ludwig, das der Pfisterzunft mit St. Urs und St. Mauritius, das der Schifflerzunft mit St. Petrus und St. Nikolaus, das der Schmiedenzunft mit St. Antonius und St. Eulogius, das der Weberzunft mit St. Severinus und St. Severus, das der Schuhmacherzunft mit St. Crispinus und St. Crispinianus, das der Schneiderzunft mit St. Homo bonus und St. Briccius, das der Metzgerzunft mit St. Ursus und St. Antonius, das der Bauleutezunft mit St. Ursus und St. Josephus, das der Gerberzunft mit St. Ursus und St. Mauritius, das der Zimmerleutezunft mit St. Petrus und St. Josephus. Wir sehen aus diesen Zunftwappen, dass der heilige Ursus überall da, wo nur ein heiliger Zunftpatron war, als Stellvertreter des fehlenden gebraucht wird, damit bei jeder Zunft zwei Heilige figurieren. Es folgt dann das Wappen von Neuenburg, weil die Grafen von Neuenburg in früherer Zeit mit Solothurn verbürgrechtet waren. Nachher folgen die Wappen sämtlicher bürgerlichen Geschlechter Solothurns, wobei jedes Wappen ein Folioblatt füllt.

Das *Wappenbuch der St. Lukasbruderschaft* oder sogenannte *Lukasbuch*, welches auch vom künstlerischen und kulturhistorischen Standpunkt aus erwähnenswert ist, besteht aus vier Bänden mit ungefähr 450 Wappen. Es wurde, ähnlich wie bei der Lukasbruderschaft in Würzburg, bald nach dem Entstehen derjenigen in Solothurn im Jahre 1559 eingeführt, in welches jeder neu aufgenommene Bruder sein Wappen, seinen Namen und seinen Wahlspruch malte oder malen liess. Von 1559 bis zum Jahre 1587 liegen auffallenderweise keine Wappen vor. Unter den ersten Wappen finden sich sehr hübsche, bisweilen in Federzeichnungen ausgeführte Arabesken-Verzierungen im Renaissancestyl, gute Zeichnungen symbolischer Figuren usw. Das Titelblatt stellt, zierlich ausgeführt, den heiligen Evangelisten Lukas vor der Staffelei dar, wie er die ihm sitzende Maria mit dem Christuskinde malt. Zu Füßen des Heiligen liegt der geflügelte Ochse. An den Ecken des Titelblattes sind die Wappen der vier Kunstgewerbe, das Malerwappen (drei weisse Schilde im roten Feld), das der Bildhauer (Rumpf, Hammer und Meissel), das der Goldschmiede (Becher und Geschmeide), das der Glaser (Scheibe und Glaserwerkzeug) angebracht. Das Lukasbuch ist auch deshalb sehr interessant, weil es die Änderung der heraldischen Kunst der Zeitfolge nach erkennen lässt. Die Wappensprüche sind mitunter recht originell und charakteristisch. Wir finden unter den Lukasbrüdern manches Mitglied, welches keinen Kunstberuf ausübte, dagegen als Kunstfreund und Förderer sich aufnehmen liess. Unter der Zahl der Mäzenaten figurieren viele in der solothurnischen Geschichte wohlbekannte Namen, Schultheissen und Ratsmitglieder, Prälaten und Gelehrte (vergl. auch Amiet, Solothurns Kunstbestrebungen und dessen Lukasbruderschaft, 1859).

Das *Wappenbuch der St. Valentinbruderschaft* ersetzte im 17. und 18. Jahrhundert das Verzeichnis der Angehörigen der im Jahre 1620 in Solothurn gegründeten Bruderschaft der Handelsleute, die sich unter den Schutz des Heiligen St. Valentin stellte. Diese Bruderschaft beruht auf religiöser und philanthropischer Grundlage und entsprang dem Bedürfnis nach geselligem Beisammensein. Wie die etwas ältere St. Lukasbruderschaft, so ist die St. Valentinbruderschaft eine Gilde, mit

dem blossen Unterschied, dass erstere früher mehr handwerklich zünftischen Charakter hatte. Das Wappenbuch, welches von der heute noch blühenden Bruderschaft weitergeführt wird, ist sehr wertvoll und überaus interessant. Es besteht aus drei Bänden, wovon der erste Band die Brüderwappen vom Gründungsjahr 1620 bis 1815 auf 307 Wappenblättern enthält. Der zweite Band, von 1815 bis 1895 mit 179 Blättern, und der dritte Band weisen Lücken auf; an Stelle der Wappen sind nur die Namen vorhanden. Die Anlage des Wappenbuches ist ähnlich wie beim Lukasbuch. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhielt darin einen Ehrenplatz, den es mit seinem Wappen und seinem Namen ausschmückte oder ausschmücken liess. In den ersten Zeiten wurden den Wappen auch Devisen und moralische Sentenzen oder Sprüche mit politischen Anspielungen beigegeben. Der erste Band ist wegen seines Inhaltes und seiner Vollständigkeit besonders bemerkenswert.

Eine Durchsicht dieser Wappenbücher, die um die Mitte des vorigen Jahrhunderts dem bekannten Zeichnungslehrer und Illustrator Friedrich Jenni in Solothurn als Quelle zu einem von ihm gezeichneten und von der Lithographischen Anstalt Kull in Zürich gedruckten Wappenbüchlein: „*Wappen der Anno 1857 lebenden Geschlechter der Stadt Solothurn*“ (11 kolorierte Tafeln mit 129 Wappen und 1 Titelblatt mit Standeswappen) dienten, erschliesst dem Heraldiker und Genealogen gute Ausbeute und verspricht dem Kunstbeflissenen freudigen Genuss und vielseitige Belehrung. Für die heraldische Wissenschaft aber, die so eng mit dem schweizerischen Nationalleben verwachsen ist, sind sie ein Beweis, dass auch Solothurn das Wappenwesen geschätzt und zu seiner Pflege und Entfaltung sein Wesentliches beigetragen hat.

Miscellanea.

Protection des armoiries de l'Etat. La Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie a tenu mercredi 20 avril sa séance périodique à Lausanne, et a examiné différentes questions actuelles, entre autres la *protection des armoiries publiques et emblèmes d'Etat*. Elle a adressé au vorort de l'Union suisse du commerce et de l'industrie, un rapport sur le texte du nouvel article 6^{ter} de la Convention d'union de Paris pour la protection de la propriété industrielle, révisée à La Haye le 6 novembre 1925. Cette question intéresse entre autres la protection des emblèmes publics (armoiries, drapeaux, etc.). Le rapport conclut sur les propositions suivantes:

1. Nécessité d'interdire l'emploi de la croix fédérale et des mots «Suisse ou Helvétia», comme éléments essentiels ou accessoires de marques de fabrique ou de commerce;

2. Interdiction éventuelle de tout usage commercial de la croix fédérale, même dans le commerce interne suisse, si cette mesure est nécessaire pour obtenir, à l'étranger, l'interdiction de tout usage commercial de notre croix fédérale.

Ex libris du Pays de Belfort. M. Félix Schædelin vient de publier dans le «Bulletin de la Société belfortaine d'émulation» (No 41, 1925—26) une intéressante notice sur les ex-libris du Pays de Belfort, illustrée de 16 reproductions d'ex libris.
